

Handlungs- und Hygieneschutzkonzept ESV Flügelrad Nürnberg e.V.

Dieses Konzept ist gültig ab 17.02.2022 unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften



Maßgebend sind die amtlichen Mitteilungen der Stadt Nürnberg und unbedingt einzuhalten.

Allgemein erlaubt:
Sportausübung ist wie folgt zulässig:

3G-Regelung (Geimpft, Genesen oder Getestet)

**In geschlossenen Räumen (Sporthallen, Fitnessraum und Kegelbahnen)
und unter freiem Himmel
für den Trainings- und Wettkampfbetrieb**

Folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen nochmals übersichtlich dar

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor)• Max. 50% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnastikräumen, etc.• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor)• Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können• Max. 50% Kapazitätsauslastung (absolutes Maximum 25.000 Zuschauer)• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich• Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 2G-Regelung geöffnet bleiben• Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

3 G-Regelung:

Bei der 3G-Regelung ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (Indoor- und Outdoor Sportstätten für folgende Personen möglich:

- Personen die geimpft sind,
- Personen die als genesen gelten,
- Personen die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen
- Noch nicht eingeschulte Kinder

Berufsschülerinnen und -schüler fallen nur unter die o.g. Ausnahme, wenn sie im Rahmen von Blockunterricht, drei Tests pro Woche, getestet werden. Neben der Vorlage des Schülersausweises ist ein Nachweis hinsichtlich des Blockunterrichtes vorzulegen.

Der Testnachweis von ungeimpften / nicht genesenen Personen, sowie Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann wie folgt erfolgen:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- POC-Antigentest (Schnelltest) der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- Oder ein unter Aufsicht vorgenommener Selbsttest

Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen

Die Sportstätte darf nur mit max. 50% der eigentlichen Kapazität ausgelastet sein. Es muss immer ein Abstand von 1,5 Meter gewährleistet sein. Diese Regelung hat keine Auswirkung auf Kontaktsportarten, dies ist weiterhin vollumfänglich erlaubt

Wettkampfbetrieb ist unter 3G-Regelung möglich, in den geltenden Regelungen wird nicht unter Trainings- oder Wettkampfbetrieb unterschieden.

Eine Teilnehmerliste zum Nachvollziehen einer möglichen Infektionskette besteht nicht mehr

Sportveranstaltungen mit Zuschauer 2 G-Regelung:

Für Zuschauer gilt ausnahmslos die 2G-Regelung und ständige Maskenpflicht (FFP2). Zuschauer dürfen die eigentliche Sportstätte (Halle) nicht betreten.

Zuschauer dürfen sich nur in den dafür vorgesehenen Bereich unter Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) aufhalten. Kapazitätsbegrenzung (50% der vorgegebenen Plätze) ist einzuhalten.

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen.

Es besteht keine Dokumentationspflicht.

2 G-Regel

- Personen die geimpft sind,
- Personen die als genesen gelten,
- Kinder, die unter 14 Jahre alt sind
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler (14-17 Jahre) sofern sie regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Allgemeines Abstandsgebot und Maskenpflicht

Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor-als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäreinrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2 Maske) Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.

Die Maskenpflicht gilt auch für Sportveranstaltungen unter freiem Himmel.

Sportartspezifische Empfehlungen von Sportfachverbänden sind bei der Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes mit zu beachten.

Hygieneschutzkonzept



ESV Flügelrad Nürnberg e.V.

Stand:

17. Februar 2022

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske vorgeschrieben
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **FFP 2-Maskenpflicht**.
- Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese gereinigt und desinfiziert.
- Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. dreimal wöchentlich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hoch frequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden einmal täglich desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Getränke** während der Sportausübung werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Maßnahmen zur 2G-Regelung (Geimpft, Genesen)

- Vor Betreten der Sportstätte wird sichergestellt, dass die 2G-REGELUNG eingehalten wird und nur Personen mit einem 2G-Nachweis die Sportanlage betreten.
- Die 2G-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht FFP2**.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Durch **Beschilderungen und Absperrungen** ist sichergestellt, dass es zu keinen Warteschlangen kommt.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport

- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Wenn möglich sollte bei der Sportausübung für gute Durchlüftung gesorgt werden.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten wird ein 3-5 minutiger Frischluftaustausch durchgeführt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist eine entsprechende Fußbekleidung zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- In unseren sanitären Einrichtungen (WC) stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäranlage ist diese direkt vom Nutzer zu reinigen. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. dreimal wöchentlich gereinigt.

Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb

- Vor und nach dem Wettkampf gilt für alle Teilnehmenden eine allgemeine **Maskenpflicht FFP2**. Die Maske darf nur während des Sports abgenommen werden.
- Generell gilt die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m**. Der Mindestabstand kann lediglich bei der Sportausübung unterschritten werden.
- Am **Wettkampf dürfen nur Athleten teilnehmen**, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Auch für die Athleten gilt die Nachweispflicht der 3G-Regel. Dies wird durch eine Überprüfung von Ort sichergestellt.
- Der Heimverein stellt sicher, dass **der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert** ist.
- Der Heimverein ist berechtigt, bei Nicht-Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen einzelne Personen vom Wettkampf auszuschließen und von seinem **Hausrecht** Gebrauch zu machen.
- Die Heim- und Gastmannschaft betreten die **Spielfläche getrennt voneinander**. Ersatzspieler und Betreuer haben bis zur Einnahme ihres Platzes in geschlossenen Räumlichkeiten eine Maske zu tragen.
- Die zur Durchführung des Wettkampfs notwendigen Sportgeräte und weitere Materialien werden vor und nach dem Wettkampf **ausreichend gereinigt und desinfiziert**.
- **Unnötiger Körperkontakt** (z. B. Jubel, Abklatschen, etc.) wird vermieden.
- Handtücher und Getränke werden vom **Sportler selbst mitgebracht**.
- Der **Zugang zur Spielfläche** ist für Zuschauer untersagt.

Zusätzliche Maßnahmen für Zuschauer

- Sämtliche Zuschauer werden durch Aushänge, Mailings, etc. auf die Einhaltung der geltenden Hygieneschutzmaßnahmen hingewiesen. Bei Nicht-Einhaltung hat der Betreiber der Anlage bzw. der Veranstalter die Möglichkeit, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- Es dürfen sich lediglich Zuschauer auf dem Vereinsgelände befinden, welche keine Krankheitssymptome vorweisen, in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder innerhalb der letzten 14 Tage in keinem Risikogebiet waren.
- Für Zuschauer im Indoor-Bereich:
 - ...gilt die **FFP2-Maskenpflicht in der gesamten Sportstätte**. Die Maske darf lediglich am Sitzplatz abgenommen werden, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
 - ...ist bei Veranstaltungen und Wettkämpfen ein **2G-Nachweis** vorzulegen.
- Selbsttests werden nur akzeptiert, wenn sie vor Ort unter Aufsicht durch den Betreiber bzw. Veranstalter durchgeführt werden.
- Für Zuschauer stehen bei Betreten der Anlage und auch auf der Anlage verteilt ausreichend Wasch- bzw. Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.
- Durch entsprechende Ordner und Einweiser wird sichergestellt, dass es zu keinen Kontaktmöglichkeiten zwischen den Sportlern und den Zuschauern kommen kann.
- Der Zugang zur Spielfläche ist für Zuschauer untersagt.

Nürnberg 17.02.2022

Der Vorstand